

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar), Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie), Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Satzung

Loseblattsammlung zur Aufnahme
in ein Ringbuch oder einen Schnellhefter

Satzung

Club für Britische Hütehunde e.V.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

§ 1	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Mittel zum Zweck.....	3
§ 4	Aufbau.....	4
§ 5	Geschäftsjahr, Erfüllungsort.....	4
§ 6	Organe des Clubs.....	4
§ 7	Bindungswirkung	4

B Mitgliedschaft

§ 8	Allgemeines über Mitglieder	5
§ 9	Antrag auf Mitgliedschaft und Einspruch.....	5
§ 10	Erwerb und Bestätigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 11	Ausschluß von der Mitgliedschaft.....	5
§ 12	Ehrenmitgliedschaft	6
§ 13	Beiträge und Gebühren.....	6
§ 14	Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung.....	6
§ 15	Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 16	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
§ 17	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	8

C Hauptversammlung

§ 18	Allgemeines zur Hauptversammlung.....	9
§ 19	Einberufung	9
§ 20	Anträge	9
§ 21	Leitung und Durchführung	10
§ 22	Aufgaben der Hauptversammlung.....	10
§ 23	Beschlußfähigkeit und Abstimmung	10
§ 24	Protokoll der Hauptversammlung	10
§ 25	Außerordentliche Hauptversammlung.....	11

D Das Präsidium

§ 26	Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsmacht	12
§ 27	Das engere Präsidium.....	12
§ 28	Aufgaben des engeren Präsidiums	12
§ 29	Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	13
§ 30	Das erweiterte Präsidium.....	13

E Weitere Einrichtungen des Clubs

§ 31	Rassebetreuer.....	14
§ 32	Tierschutzbeauftragter	14
§ 33	Zuchtbuchstelle	14
§ 34	Zuchtrichterausschuß.....	14
§ 35	Kassenprüfer	15

F Landesgruppen

§ 36	Rechtliche Stellung der Landesgruppen.....	16
§ 37	Aufgaben der Landesgruppen	16
§ 38	Mitgliederversammlung der Landesgruppen.....	16
§ 39	Leitung der Landesgruppen	16
§ 40	Aufgaben und Amtsführung der Landesgruppenvorstände	17

G Geschäftliche Regelungen

§ 41	Protokolle und Niederschriften.....	18
§ 42	Mitteilungen durch das öffentliche Organ des Clubs	18
§ 43	Finanzen	18
§ 44	Verantwortlichkeiten und Unterstellungen.....	18

Satzung

Club für Britische Hütehunde e.V.

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

<u>H</u>	<u>Zucht-, Ausstellungs- und Ausbildungs- Wesen</u>	
	§ 45 Zuchtwesen.....	19
	§ 46 Ausstellungswesen.....	19
	§ 47 Ausbildungswesen.....	19
<u>I</u>	<u>Disziplinarangelegenheiten</u>	
	§ 48 Clubstrafen.....	20
	§ 49 Clubgerichtsbarkeit.....	21
<u>J</u>	<u>Übergangs- und Schluß- Bestimmungen</u>	
.....	§ 50 Auflösung des Clubs.....	23
.....	§ 51 Liquidation.....	23
.....	§ 52 Verlust der Rechtsfähigkeit, Konkurs.....	23
.....	§ 53 Salvatorische Klausel.....	23
.....	§ 54 Übergangbestimmungen.....	23

Anhang

Zusammenstellung der Beträge für Beiträge und Gebühren
Beitrittserklärung
Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

A Allgemeiner Teil

§1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Club führt den Namen „Club für Britische Hütehunde e.V.“, in Abkürzung „CfBrH“, im Folgenden „Club“ genannt.
- (2) **Der Club hat seinen Sitz in Hildesheim und ist unter Nr. VR 200008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.**
- (3) Der Club ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Infolgedessen unterwerfen sich der Club und seine Mitglieder ergänzend der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung wie auch den von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

§2 Zweck

- (1) Der Club ist ein Rassehundezuchtverein.
Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, anderen Rassehundezuchtvereinen sowie allen Vereinigungen oder Zusammenschlüssen des Hundesports.
- (2) Zweck ist die Reinzucht der den Britischen Hütehunden angehörenden Rassen Bearded Collie, Border Collie, Collie Kurzhaar (kurzhaariger Schottischer Schäferhund), Collie Langhaar (langhaariger Schottischer Schäferhund), Old English Sheepdog (Bobtail, Altenglischer Schäferhund), Shetland Sheepdog (Sheltie), Welsh Corgi Cardigan und Welsh Corgi Pembroke nach dem bei der F.C.I. für die jeweilige Rasse hinterlegten, gültigen Standard:

<u>Rasse</u>	<u>Standard-Nr.</u>
Bearded Collie	271
Border Collie	297
Collie Kurzhaar	296
Collie Langhaar	156
Old English Sheepdog	16
Shetland Sheepdog	88
Welsh Corgi Cardigan	38
Welsh Corgi Pembroke	39

Demzufolge fördert der Club alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.

Dabei ist die Grundlage Verbesserung, Erhaltung und Festigung dieser Hütehunderassen in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.

- (3) Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mittel zum Zweck

- (1) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - a) die Festlegung und Einhaltung
 - aa) der Zuchtordnung,
 - ab) der Zuchtzulassungsordnung,
 - ac) der Zuchtschauordnung,
 - ad) der Zuchtrichterordnung,
 - ae) der Ausbildungsordnung,
 - af) der Agility-Leistungsrichter-Ordnung,
 - ag) der Ehrenratsordnung,
 - ah) der Geschäftsordnung,welche jeweils in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des VDH gelten und durch diese ergänzt werden.
 - b) **Führung und Herausgabe eines eigenen Zucht- und Leistungsbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung bzw. der VDH-Ausbildungsordnung sowie Einrichtung einer Zucht- und Leistungsbuchstelle.**
 - c) **Bezug und Verbreitung der Clubzeitung „Britische Hütehunde – Club-Report“.**
 - d) Förderung und Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre, der Krankheitsbekämpfung von Hunden sowie Beratung von Mitgliedern in kynologischen Fragen.
 - e) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere und durch Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte.
 - f) Einrichtung von Welpenvermittlungsstellen.
 - g) Veranstaltung von Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen.
 - h) Förderung des Hundesports.
 - i) Ausbildung von Zucht- und Leistungsrichtern und Funktionsträgern für den Hundesport.
 - j) Beachtung und Durchsetzung der geltenden Gesetze und Verordnungen in den Belangen des Tierschutzes sowie die ergänzend hierzu erlassenen Ordnungen und Weisungen des VDH.
 - k) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

- l) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewußtem Umgang mit Hunden.
- m) Förderung des allgemeinen Interesses an den vom Club betreuten Rassen und deren Verbreitung.

§4 Aufbau

- (1) Der Club umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Für örtlich begrenzte Gebiete werden „Landesgruppen,“ (abgekürzt „Lgr.“) als Untergliederung des Clubs gebildet. Die Landesgruppen sind rechtlich unselbständig, ihre Vorstände sind nicht Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB.

§5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Clubs.

§6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- (1) die Hauptversammlung (HV) sowie die außerordentliche Hauptversammlung (aoHV),
- (2) das Präsidium
 - a) der gesetzliche Vorstand,
 - b) das engere Präsidium,
 - c) das erweiterte Präsidium.

§7 Bindungswirkung

- (1) Die Beschlüsse der Organe des Clubs sind für alle Mitglieder, die der Landesgruppen für die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe bindend.
- (2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem jeweiligen Landesgruppenvorstand.

B Mitgliedschaft

§8 Allgemeines über Mitglieder

- (1) Mitglied des Clubs kann jede(r) in- und ausländische Freund(in) Britischer Hütehunde werden, auch Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Juristische Personen können dem Club als Einzelmitglied angehören.
Sie haben den ihre Mitgliedsrechte wahrnehmenden Vertreter namhaft zu machen.

§9 Antrag auf Mitgliedschaft und Einspruch

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten des Clubs oder an den Vorsitzenden einer Landesgruppe zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied wird durch Aufnahme in den Club Mitglied einer Landesgruppe seiner Wahl.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft in die gewählte Landesgruppe entscheidet der Landesgruppenvorstand nach freiem Ermessen.
- (4) **Alle Anträge auf Mitgliedschaft sind in der Clubzeitung „Britische Hütehunde – Club-Report“ zu veröffentlichen.**
- (5) Innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung kann gegen einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Präsidenten des Clubs schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (6) Der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit dem engeren Präsidium und nach Anhörung des Vorsitzenden der gewählten Landesgruppe endgültig über den Einspruch.
Vor der Entscheidung über den Einspruch kann dem Antragsteller auf Mitgliedschaft Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- (8) Es besteht kein Anspruch zur Aufnahme in den Club.

§10 Erwerb und Bestätigung der Mitgliedschaft

- (1) **Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Antragstellers auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch Begrüßung als neues Mitglied in der Clubzeitung „Britische Hütehunde – Club-Report“.**
- (2) Die Mitgliedschaft wird bestätigt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte, sobald das Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an die Landesgruppe abgeführt hat.
- (3) Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Clubs an.

§11 Ausschluß von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos

- (1) Personen und deren Angehörige, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören sowie Personen, die mit einer solchen in ehelicher, eheähnlicher oder Wohn- Gemeinschaft leben.
- (2) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in ehelicher, eheähnlicher oder Wohn- Gemeinschaft leben.
 - a) Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen sowie auf Profit ausgehende Vermittler.
 - b) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter oder Halter im Sinne dieser Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
 - c) Züchter wie Halter, die die Voraussetzungen aus §11(2)b) dieser Satzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der dem vom VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht im Sinne dieser Satzung zugehörig.
Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden VDH-Mitgliedsvereine und den VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern entspricht.
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Für Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder einem anderen Mitglieds- Verein/ -Verband eines der F.C.I. angeschlossenen Länder ausgeschlossen wurden, gilt folgende Regelung:

- (4) Diese Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder einem anderen Mitglieds- Verein/ -Verband eines der F.C.I. angeschlossenen Länder ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei Antragstellung auf Mitgliedschaft anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der Verein, dem der Antragsteller vorher angehörte, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung dem Antrag auf Mitgliedschaft nicht schriftlich widerspricht. §9(4) und §9(5) dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Beschließt das engere Präsidium die Aufnahme des von einem anderen Mitgliedsverein des VDH oder einem anderen Mitglieds-Verein/ -Verband eines der F.C.I. angeschlossenen Länder ausgeschlossenen Antragstellers als Mitglied trotz eines schriftlichen Widerspruchs des Vereins/Verbandes, dem der Antragsteller vorher angehörte, hat er diesen hiervon zu unterrichten. Der Verein/Verband, dem der Antragsteller vorher angehörte, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung den VDH-Ehrenrat anrufen. Der VDH-Ehrenrat entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (6) §11(4)a) und §11(4)b) dieser Satzung gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
- (7) §11(3) dieser Satzung gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach §11(4)a) und §11(4)c) dieser Satzung ihre Aufnahme in den Club erschlichen haben.

§12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um den Club hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch den Präsidenten zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Über den Antrag entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden einer Landesgruppe kann auf Antrag durch den Präsidenten ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden dieser Landesgruppe mindestens zwei volle Wahlperioden innehatte.
Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung der Landesgruppe.
- (3) Zum Ehrenpräsidenten des Clubs kann auf Antrag durch den Präsidenten ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des Clubs mindestens drei volle Wahlperioden innehatte.
Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung.
- (4) Alle Ehrenmitgliedschaften können auch posthum verliehen werden.

§13 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der daraus auf die Landesgruppen entfallende Anteil und die sonstigen Gebühren werden durch die Hauptversammlung des Clubs festgesetzt.
Eine rückwirkende Erhöhung von Beiträgen und Gebühren ist ausgeschlossen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind an die zuständige Landesgruppe zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist von dem beitragspflichtigen Mitglied spätestens am 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. Erfolgt kein Eingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin, gerät das säumige Mitglied automatisch in Verzug; es kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen, ohne daß es einer vorhergehenden Mahnung bedarf.
- (4) Aufnahmegebühren und sich aus der Satzung und den Ordnungen des Clubs ergebenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes sind sofort bei Eintritt des jeweiligen Ereignisses fällig, es sei denn, es ist im Einzelfall ein besonderer Fälligkeitstermin benannt. §13(3), Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Von den Mitgliedbeiträgen führen die Landesgruppen die ihren Anteil übersteigenden Beiträge vierteljährlich an den Club ab.

§14 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Die vom Präsidenten ernannten Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden einer Landesgruppe und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- (2) In häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied lebende Personen können um Aufnahme als „Anschlußmitglied“ bzw., sofern sie Mitinhaber des Zwingers eines Vollmitgliedes sind, als „Anschluß-Vollmitglied“ nachsuchen. Diese Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, haben aber - bei sonst gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder - keinen Anspruch aus §3(3)c) 1.Satz.
- (3) Minderjährige zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. §14(2) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Eine Mitgliedschaft nach §14(2) dieser Satzung unter Bezug auf eine Mitgliedschaft nach §14(3) dieser Satzung ist ausgeschlossen. Entfallen die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung aus §14(2) und (3) dieser Satzung, ist dies dem Club umgehend unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die Höhe der bei der Aufnahme fällig werdenden Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

§15 Ruhen der Mitgliedschaft

Solange ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber im Rückstand ist, ruht seine Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Clubs.

§16 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß oder Auflösung des Clubs.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften nach §12 dieser Satzung im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Tod - zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Club-Ämter und Ehrenmitgliedschaften nach §12 dieser Satzung.

- (1) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod
Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
- (2) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten, dessen Mitglied der Erklärende ist.
 - b) Mitglieder, die direkt dem Club unterstellt sind, richten ihre Erklärung mit gleicher Frist an den Präsidenten des Clubs.
 - c) Entscheidend als Tag des Eingangs einer Austrittserklärung ist der 30. September eines jeden Jahres.
 - d) Ein Austritt mehrerer Mitglieder in einer Austrittserklärung ist unwirksam.
- (3) Erlöschen durch Streichung
 - a) Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Beendigung der Mitgliedschaft. Sie erfolgt
 - aa) wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung Beitragsforderungen oder sonstige geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat.
 - ab) im Falle der unrechtmäßig erworbenen Mitgliedschaft.
 - b) Die Streichung erfolgt im Falle von Ziffer (3)a)aa) erster Halbsatz dieses Paragraphen durch Beschluß des Vorstandes der Landesgruppe, der das nichtzahlende Mitglied angehört und wird rechtswirksam durch Mitteilung an die zentrale Adressverwaltung des Clubs.
In allen anderen Fällen erfolgt die Streichung durch Beschluß des engeren Präsidiums und wird der betroffenen Person schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Sie ist zu begründen.
 - c) Der Anspruch des Clubs auf Geltendmachung seiner Forderungen, insbesondere auch - aber nicht ausschließlich - aus zum Zeitpunkt der Streichung noch nicht rechtskräftig entschiedener Ordnungs- und Disziplinarverfahren, wird durch die Streichung nicht berührt.
 - d) Ein gegen die Streichung eingelegtes Rechtsmittel hat nur im Falle von §16(3)a)aa) dieser Satzung - unabhängig von den Rechtsfolgen aus §15 dieser Satzung - aufschiebende Wirkung.
- (4) Erlöschen durch Ausschluß
Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des Clubs, des VDH oder der F.C.I. schädigt.
Ein Ausschluß ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.
 - a) Ein Ausschluß kann insbesondere - aber nicht ausschließlich - erfolgen bei:
 - aa) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die vom Gesetzgeber, Club und/oder VDH ergänzend erlassenen Gesetze, Bestimmungen und Ordnungen.
 - ab) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung.
 - ac) Fälschung oder falschen Angaben zur Eintragung in das Zuchtbuch, in anderen clubamtlichen Papieren, bei Täuschungen auf Zucht- oder Leistungsveranstaltungen sowie beim Verkauf von Hunden.
 - ad) unsportlichem, unkameradschaftlichem und vereinswidrigen Verhalten, insbesondere - aber nicht nur - auf Veranstaltungen; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten in Wort, Schrift oder Handlung gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
 - ae) Ausüben ehrenamtlicher oder züchterischer Tätigkeiten im Club, obwohl das Mitglied in einem dem Club gegenüber in Konkurrenz stehenden Rassehundezuchtverein ehrenamtliche oder züchterische Tätigkeiten ausübt oder einen solchen aktiv fördert.
Als in Konkurrenz stehend ist ein Rassehundezuchtverein anzusehen, wenn er eine oder mehrere Rassen vertritt, die auch im Club vertreten sind. Unter „aktiv fördern“ in diesem Zusammenhang ist nicht die Tätigkeit als Zucht- oder Leistungsrichter zu verstehen.
 - b) Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn
 - ba) ein Züchter oder ein Mitglied des Clubs Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgibt.
 - bb) ein Mitglied einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach den §§11(1) und 11(2) dieser Satzung Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

§17 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Clubs und des VDH teilzunehmen.
- b) Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht für alle Ehrenämter innerhalb des Clubs. Das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen dürfen Mitglieder, die ihren ersten Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben oder die in einem dem Club gegenüber in Konkurrenz stehenden Rassehundezuchtverein ehrenamtlich oder züchterisch tätig sind oder diesen aktiv fördern.
§16(4)a)ae) letzter Absatz dieser Satzung gilt entsprechend.
Die Bekleidung von mehreren Ehrenämtern durch ein Mitglied ist zulässig.
- c) Sie sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt.
- d) Auslagen, die ein Mitglied nachweislich oder glaubhaft im Interesse des Clubs getätigt hat, werden, soweit nicht in dieser Satzung, den ergänzenden Ordnungen oder den Anweisungen des anordnenden Organs etwas anderes geregelt ist, auf Antrag gemäß den Richtlinien des VDH von der jeweils für das Mitglied zuständigen Landesgruppe erstattet, bei Mitgliedern des engeren Präsidiums, den Rassebetreuern, dem Tierschutzbeauftragten und dem Zuchtrichterausschuß für Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Ehrenämter durch den Club.

(2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestrebungen des Clubs zu fördern und die in der Satzung sowie in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere - aber nicht nur - die Beschlüsse der Organe und der Landesgruppe, deren Mitglied sie sind, zu befolgen.
- b) unter Beachtung der in den Belangen des Tierschutzes erlassenen Gesetze und Verordnungen und der vom Club und/oder VDH ergänzend erlassenen Ordnungen und Bestimmungen ihre Hundezucht und/oder Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern.
- c) bei Abgabe von Hunden und erfolgter Bezahlung dem Käufer die zum Hund gehörende, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel, den Impfpass und etwaige Bewertungs- und Leistungs- Urkunden unentgeltlich auszuhändigen.
- d) Beschwerden und Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals bei Veranstaltungen oder öffentlichen Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.
- e) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Club und der zuständigen Landesgruppe schriftlich zu melden.
- f) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club stets pünktlich zu erfüllen.
- g) sich jederzeit sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
- h) sofern sie in einem dem Club gegenüber in Konkurrenz stehenden Rassehundezuchtverein ehrenamtlich oder züchterisch tätig sind oder diesen aktiv fördern, dieses einzustellen, bevor sie gleiches im Club ausüben.
§16(4)a)ae) letzter Absatz dieser Satzung gilt entsprechend.

C Hauptversammlung

§18 Allgemeines zur Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
- (2) Die Landesgruppen werden in der Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einen Vertreter und entsprechend ihrer Mitgliederstärke durch je einen Delegierten pro 150 angefangener Mitglieder vertreten.
 - a) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederanzahl ist der Tag der ersten offiziellen Einladung zu der jeweiligen Hauptversammlung.
 - b) Die Feststellung erfolgt durch die zentrale Adressverwaltungsstelle des Clubs und wird der jeweiligen Landesgruppe unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Einladung mitgeteilt.
 - c) Die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten können von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe gewählt oder vom Vorstand der jeweiligen Landesgruppe bestimmt werden.
 - d) Die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten sind, nachdem sie gewählt bzw. bestimmt sind, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
- (3) Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind nur die Delegierten, die Landesgruppenvorsitzenden und Rassebetreuer, der Tierschutzbeauftragte des Clubs sowie die Mitglieder des engeren Präsidiums.
Eine Stimmübertragung ist nur auf die jeweiligen angemeldeten Vertreter bzw. Ersatzdelegierten zulässig.
- (4) Ist ein Landesgruppenvorsitzender, Rassebetreuer oder Tierschutzbeauftragter des Clubs gleichzeitig Mitglied des engeren Präsidiums oder verhindert, tritt sein jeweiliger Vertreter an dessen Stelle.
Ist ein Landesgruppenvorsitzender, Rassebetreuer oder Tierschutzbeauftragter des Clubs gleichzeitig Mitglied des engeren Präsidiums und wird er von der Hauptversammlung aus diesem Amt entlastet, so geht gleichzeitig das Stimmrecht aus Ziffer (3) dieses Paragraphen von seinem jeweiligen Vertreter an ihn zurück.
- (5) Bei der Wahl des engeren Präsidiums haben die bereits gewählten Mitglieder des engeren Präsidiums kein Stimmrecht.
Ist das neu gewählte Mitglied des engeren Präsidiums gleichzeitig Landesgruppenvorsitzender, Rassebetreuer, Tierschutzbeauftragter des Clubs oder Delegierter, geht mit seiner Wahl ins engere Präsidium sein Stimmrecht auf seinen Vertreter oder den jeweiligen Ersatzdelegierten über.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§19 Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet regelmäßig alle drei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- (2) Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.
- (3) **Die Einberufung hat drei Monate vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in dem öffentlichen Organ des Clubs unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung sowie des Namens und der Amtsbezeichnung des Einberufenden zu erfolgen.**

§20 Anträge

- (1) Anträge an die Hauptversammlung, die vom engeren Präsidium, dem erweiterten Präsidium und dessen Mitgliedern und den Landesgruppen gestellt werden können, sind dem Präsidenten mit eingehender Begründung schriftlich in zweifacher Ausfertigung spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag einzureichen.
- (2) Clubmitglieder stellen Anträge an die Hauptversammlung binnen zwei Wochen nach Absendung der entsprechenden Einladungen per Einschreiben bzw. der ersten Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung im öffentlichen Organ des Clubs über den ersten Vorsitzenden der für sie zuständigen Landesgruppe.
Über die Zulässigkeit und Einreichung des Antrages beim Präsidenten entscheidet der Landesgruppen-Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu begründen.
- (3) Kopien der form- und fristgerecht eingereichten Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstag an die Mitglieder des erweiterten Präsidiums als Ergänzung zur Tagesordnung zu versenden.
- (4) Später eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Diese können nur von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums gestellt werden.
Die Dringlichkeit muß besonders begründet werden.
Ihre Zulassung unterliegt der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der ergänzenden Ordnungen müssen den genauen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten.
Sofern die gestellten Anträge Änderungen der Satzung, der Ehrenratsordnung oder der Behandlung von Verstößen gegen Ordnungen betreffen, erhält der Vorsitzende des Ehrenrates hiervon ebenfalls zum vorgeannten Zeitpunkt eine Kopie. Dieser hat das ausdrückliche Recht, sowohl schriftlich vor als auch mündlich auf der Hauptversammlung zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.
- (6) Anträge auf Änderung der Tagesordnung unterliegen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§21 Leitung und Durchführung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er kann sich von einem anderen Mitglied des engeren Präsidiums vertreten lassen und die Leitung der Hauptversammlung vorübergehend und jederzeit widerruflich an andere Amtsträger übergeben. Ist auf der Hauptversammlung kein Mitglied des engeren Präsidiums anwesend bzw. nach Entlastung oder auch Nichtentlastung des engeren Präsidiums, bestimmt die Hauptversammlung den Leiter.

§22 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat insbesondere - aber nicht nur - folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des engeren Präsidiums.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des engeren Präsidiums.
- d) Wahl eines Wahlleiters und von drei Wahlhelfern.

Der Wahlleiter ist nach Entlastung bzw. Nichtentlastung des engeren Präsidiums bis zum Abschluß der Neuwahlen der Mitglieder des engeren Präsidiums gleichzeitig Versammlungsleiter nach §21 dieser Satzung.

- e) Wahl der Mitglieder des engeren Präsidiums.
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ehrenratsvorsitzenden.
- g) Wahl des Ehrenrates, der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer.
- h) Wahl des/der Kassenprüfer und dessen/deren Stellvertreter
- i) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Tierschutzbeauftragten.
- j) Wahl des Tierschutzbeauftragten und seines Vertreters.
- k) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Rassebetreuer.
- l) Nachträgliche Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Beschlüssen des engeren Präsidiums nach §29 dieser Satzung.
- m) Beschlußfassung zu Satzungsänderungen und Änderungen der die Satzung ergänzenden Ordnungen.
- n) Beschlußfassung über an sie gerichtete Anträge.
- o) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.
- p) Beschlußfassung über Anträge auf Ernennung von Ehrenpräsidenten nach §12(3) dieser Satzung.

§23 Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine zweite Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Hauptversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 4/5 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht erschienenen Stimmberechtigten kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Hauptversammlung gegenüber dem engeren Präsidium erklärt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht oder die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des engeren Präsidiums erfolgt geheim.

§24 Protokoll der Hauptversammlung

(1) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) Die Hauptversammlung bestellt den Protokollführer.

Das Protokoll der Hauptversammlung wird als sogenanntes Ergebnisprotokoll erstellt. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Namen des/der Versammlungsleiter(s) und des Protokollführers festzuhalten.

Die Namen der Teilnehmer sind aufzuführen oder in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die dem Protokoll als Bestandteil desselben als Anlage beizufügen ist.

Bei Wahlen sowie bei Beschlußfassungen ist über die Art der Abstimmung, die Stimmverteilung und das Abstimmungsergebnis zu berichten.

Unter Berücksichtigung der Tagesordnung sind die gestellten Anträge aufzuführen und die gefaßten Beschlüsse festzuhalten.

Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

- (3) **Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Hauptversammlung vom Protokollführer unterzeichnet dem Präsidenten zuzustellen. Dieser stellt das Protokoll binnen weiterer 14 Tage dem erweiterten Präsidium zur Verfügung.**
- (4) Gegen das Protokoll kann jeder auf der Hauptversammlung Stimmberechtigte innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls durch den Präsidenten Einwände erheben.
Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform und sind an den Präsidenten zu richten.
Nach Rücksprache mit dem Protokollführer und dem Wahlleiter nimmt der Präsident ggf. sich aus diesen Einwänden ergebende sachliche Richtigstellungen vor.
Der sachlich richtiggestellte Protokollteil ist dem gleichen Personenkreis zur Verfügung zu stellen, der auch das ursprüngliche Protokoll erhalten hat.
- (5) Das Mitlaufenlassen eines Tonaufnahmegerätes ist zur Wahrung der tatsächlichen Wiedergabe des Geschehens zu empfehlen.

§25 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs dieses erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Begründung dafür von
- a) 1/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - oder
 - b) 1/3 der auf der außerordentlichen Hauptversammlung Stimmberechtigten
- schriftlich verlangt wird.
- (3) Die §§ 18 bis 21, 22(1) bis o) und 23 bis 24 dieser Satzung gelten für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.
- (4) **In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Präsident mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.**
- (5) Ergänzend zu den in § 22(1) bis o) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben der Hauptversammlung kann auf der außerordentlichen Hauptversammlung auch die Abwahl des engeren Präsidiums oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
Hierbei findet der §20(5), Absatz 1 Anwendung.
In diesem Fall gelten die §§22(1)a, c) und e) dieser Satzung für das jeweils betroffene Mitglied des engeren Präsidiums entsprechend, im Falle des Antrags auf Abwahl des Schatzmeisters auch § 22(1)b) dieser Satzung.
Ist das gesamte engere Präsidium von einem Antrag auf Abwahl betroffen und gibt die außerordentliche Hauptversammlung diesem Antrag statt, findet §22(1)d) dieser Satzung Anwendung.

D Das Präsidium

§26 Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsmacht

- (1) Der gesetzliche Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem
 - a) Präsidenten,
 - b) stellvertretenden Präsidenten.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§26(2) BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt.
- (3) Der stellvertretende Präsident darf im Innenverhältnis jedoch nur dann seine Vertretungsmacht gebrauchen, wenn der Präsident des Clubs tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
Dies hat jedoch keinen Einfluß auf das Außenverhältnis.

§27 Das engere Präsidium

- (1) Das engere Präsidium besteht aus dem
 - a) Präsidenten,
 - b) stellvertretenden Präsidenten,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Zuchtrichterobmann,
 - e) Zuchtbuchführer,
 - f) Referent für Zuchtfragen (Hauptzuchtwart),
 - g) Referent für Ausbildung, Sport und Erziehung (Hauptausbildungsleiter),
 - h) Referent für Ausstellungswesen,
 - i) Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des engeren Präsidiums sind Fachbereichsleiter für ihren Bereich mit voller Verantwortung. Sie stimmen sich mit dem Präsidenten bzw. dem stellvertretenden Präsidenten ab und sind diesen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Das engere Präsidium faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Präsidiumssitzungen.
Diese werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bei Bedarf einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder des engeren Präsidiums dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
Das engere Präsidium kann jedoch auch auf schriftlichem Wege (auch unter Zuhilfenahme elektronischer Übertragungsmittel) Beschlüsse fassen.
- (4) Das engere Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten. Entsprechendes gilt, wenn im Verfahren nach Ziffer 3, letzter Absatz dieses Paragraphen abgestimmt wird.
- (5) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Präsident. Bei jeder Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Das Protokoll hat zudem Zeit und Ort der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten und ist von dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des engeren Präsidiums zu übersenden. Entsprechendes gilt für schriftliche oder telefonische Beschlußfassung des engeren Präsidiums.
- (6) Scheidet ein Mitglied des engeren Präsidiums während seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so beruft der Präsident unter Beachtung des §17(1)b) ein Clubmitglied, das das Amt des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl kommissarisch ausübt.

§28 Aufgaben des engeren Präsidiums

- (1) Das engere Präsidium führt die Geschäfte des Clubs; es ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die die Satzung ergänzenden Ordnungen einem anderen Cluborgan zugewiesen sind.
Es hat die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen sowie die von den Organen gefaßten Beschlüsse zu überwachen.
- (2) Darüber hinaus hat das engere Präsidium insbesondere - aber nicht nur - folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Hauptversammlung, der außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Sitzungen des erweiterten Präsidiums.
 - b) Einberufung der Versammlungen und Sitzungen aus Ziffer (2)a) dieses Paragraphen.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen aus Ziffer (2)a) dieses Paragraphen.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste nach § 16(3) dieser Satzung.
 - e) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchrichtern und Leistungsrichtern.
 - f) Einberufung von Ausschüssen.
 - g) Einberufung von Amtsträgerversammlungen.
 - h) Verhängung von Tätigkeitsverboten für Spezialzuchrichtern und Leistungsrichter.
 - i) Verhängung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die vom Club erlassenen Ordnungen.

- j) Ausführung und Vollstreckung der Entscheidungen des Ehrenrates und des Schiedsgerichtes des Clubs.
- k) Erlaß von Geschäftsordnungen für Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- l) Verleihung von Auszeichnungen.
- m) Vergabe der jährlich durchzuführenden Hauptzuchtschau des Clubs an die diese ausrichtende Landesgruppe.
- n) Wahrnehmung der Aufsicht über die Landesgruppen, die Rassebetreuer und den Tierschutzbeauftragten.
- o) Unterrichtung des Landesgruppen, Pflege der Verbindungen mit den Landesgruppen sowie Förderung des Zusammenhalts der Landesgruppen.

§29 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- (1) Das engere Präsidium ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Hauptversammlung obliegen. Hierzu gehören notwendige Änderungen der Satzung und der Ordnungen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach §1(3) dieser Satzung erforderlich sind.
- (2) Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung.
- (3) Vom engeren Präsidium beschlossene vorläufige Anordnungen und Maßnahmen sind dem VDH unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen sind ab der ersten Veröffentlichung im öffentlichen Organ des Clubs für alle Mitglieder rechtswirksam.

§30 Das erweiterte Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem engeren Präsidium,
 - b) den ersten Vorsitzenden der Landesgruppen,
 - c) den Rassebetreuern,
 - d) dem Tierschutzbeauftragten.

§18(2) und (4) dieser Satzung findet insoweit Anwendung, als er die Vertretung der jeweiligen 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, der Rassebetreuer und des Tierschutzbeauftragten betrifft.

- (2) Das erweiterte Präsidium hat insbesondere - aber nicht nur - folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des engeren Präsidiums.
 - b) Abstimmung der Tätigkeit des engeren Präsidiums mit den Landesgruppen und den Züchtern.
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse der Hauptversammlung und ggf. der außerordentlichen Hauptversammlung.
 - d) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung bzw. der außerordentlichen Hauptversammlung.
 - e) Beschlußfassung über Zulassung neuer Landesgruppen.

E Weitere Einrichtungen des Clubs

§31 Rassebetreuer

- (1) Die Rassebetreuer und ihre Vertreter werden auf ordentlichen Züchtertägungen der jeweiligen Rasse von den eingetragenen Züchtern dieser Rasse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. §23(3) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Stimmberechtigung ist durch Mitglieds- und Zwingerkarte des Clubs nachzuweisen. §17(1)b) gilt entsprechend.
- (3) Züchtertägung
 - a) **Züchtertägungen sind, unter Vermittlung von kynologischen Grundkenntnissen über die jeweilige Rasse für Neuzüchter, jährlich durchzuführen. Die ordentliche Züchtertägung findet regelmäßig innerhalb des Jahres statt, das der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs vorausgeht.**
 - b) Sie wird vom Rassebetreuer oder seinem Vertreter einberufen.
 - c) Ort, Zeit und Datum sind vor Einberufung mit dem Präsidenten abzustimmen, die Einberufung erfolgt gem. §19(3) dieser Satzung.
 - d) Über die Züchtertägung ist ein Protokoll zu erstellen. §24(2) und (4) dieser Satzung gilt entsprechend. Das Protokoll ist binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Züchtertägung über den Rassebetreuer dem Präsidenten zuzustellen.
- (4) Aufgaben des Rassebetreuers
 - a) Behandlung aller rassespezifischen Fragen
 - b) Durchführung von Züchtertägungen
 - c) Ausarbeitung von Zucht- und Zuchtzulassungsordnungen und ähnlichen Belangen in Abstimmung mit den jeweiligen Züchtern der von ihm betreuten Rasse unter Federführung des jeweiligen Fachressortleiters des Präsidiums.

§32 Tierschutzbeauftragter

- (1) Der Tierschutzbeauftragte und sein Vertreter werden auf ordentlichen Hauptversammlung des Clubs mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- (2) Zum Tierschutzbeauftragten sollte entweder ein Zuchtwart oder ein Mitglied mit entsprechendem Fachwissen gewählt werden.
- (3) Aufgaben des Tierschutzbeauftragten
 - a) Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und der Mitglieder nach innen und außen.
 - b) Zusammenarbeit mit den Zuchtwarten und Zuchtorganen des Clubs.
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung von Satzung und Ordnungen des Clubs und Beratung des engeren Präsidiums, sofern tierschutzrechtliche Belange betroffen sind.
 - d) Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit in der Darstellung des Clubs nach außen.
 - e) Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen und Tierschutzbeauftragten anderer vom VDH anerkannten Vereine und Verbände.
 - f) Vermittlung von in Not geratenen Hunden der vom Club betreuten Rassen einschließlich der Beratung der alten/neuen Besitzer.

§33 Zucht- und Leistungsbuchstelle

- (1) **Der Club unterhält eine Zucht- und Leistungsbuchstelle.**
- (2) **Der Zucht- und Leistungsbuchführer führt das Zucht- und Leistungsbuch und das Anhangregister nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zucht- und Leistungsbuchführung im VDH“ und gibt das Zucht- und Leistungsbuch jährlich heraus.**
- (3) **Die Aufgaben der Zucht- und Leistungsbuchstelle werden in der Zucht- bzw. Ausbildungsordnung geregelt.**

§34 Zuchtrichterausschuß

- (1) Zur Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten wird ein Zuchtrichterausschuß gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Zuchtrichterordnung.
- (2) Der Zuchtrichterausschuß besteht aus:
 - a) Vorsitzender (Zuchtrichterobmann)
 - b) zwei Beisitzer
- (3) Vorsitzender und Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein, ein Mitglied des Zuchtrichterausschusses muß vom VDH zur Abnahme von Prüfungen zum Spezialzuchtrichter ermächtigt sein.
- (4) Die Spezialzuchtrichter und Spezialzuchtrichteranwälter, die Mitglied im Club sind, wählen aus ihrer Mitte die Ausschußbeisitzer und deren Vertreter.
- (5) Die Amtszeit des Zuchtrichterausschusses beträgt drei Jahre; sie entspricht der Amtszeit des Präsidiums.

§35 Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung des engeren Präsidiums bzw. der Vorstände einer Landesgruppe wird jeweils von zwei gewählten Kassenprüfern vorgenommen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Prüfung der Rechnungsführung, der Kassen- und Kontenbestände sowie weiterer vorliegender Vermögenswerte. Darüber hinaus obliegt den Kassenprüfern die Kontrolle auf Einhaltung ggf. vorhandener Anweisungen der Finanzverwaltung sowie die Überwachung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzführung. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Präsidenten bzw. dem 1. Vorsitzenden der Landesgruppe sofort mitzuteilen.
- (2) Die Kassenprüfer sind nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und vor jeder Hauptversammlung bzw. jeder Mitgliederversammlung, auf der Landesgruppenvorstandswahlen durchgeführt werden, zur Prüftätigkeit verpflichtet. Außerdem können das engere oder das erweiterte Präsidium bezüglich der Kassenverwaltung des engeren Präsidiums, das engere Präsidium und die Landesgruppenvorstände bezüglich der Kassenverwaltung der jeweiligen Landesgruppe jederzeit eine Kassenprüfung anordnen. Darüber hinaus haben die zuständigen Kassenprüfer das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kassenverwaltung vorzunehmen, diese ist mindestens zwei Wochen vorher anzumelden.
- (3) Die beiden Kassenprüfer für die Kassenverwaltung des engeren Präsidiums werden von der Hauptversammlung gewählt. Die beiden Kassenprüfer für die Kassenverwaltung einer Landesgruppe werden auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe gewählt, auf der auch die Wahlen zum Vorstand dieser Landesgruppe stattfinden. Für jeden Kassenprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Bedarfsfall an dessen Stelle tritt. Die Kassenprüfer für die Kassenverwaltung des engeren Präsidiums dürfen nicht Mitglied des engeren Präsidiums, die der Kassenverwaltung eines Landesgruppenvorstandes nicht Mitglied dieses Landesgruppenvorstandes sein.
- (4) Bei Beendigung der Amtsperiode des engeren Präsidiums bzw. des Vorstandes einer Landesgruppe scheidet der länger in diesem Amt befindliche zuständige Kassenprüfer aus, um durch einen neugewählten ersetzt zu werden. Soweit der Stellvertreter des ausscheidenden Kassenprüfers dessen Amt nicht vertreten hat, ist seine Wahl zum Kassenprüfer oder seine Wiederwahl zum stellvertretenden Kassenprüfer möglich.

F Landesgruppen

§36 Rechtliche Stellung der Landesgruppen

- (1) Für örtlich begrenzte Gebiete werden vom engeren Präsidium nach Zustimmung durch das erweiterte Präsidium „Landesgruppen“ gebildet.
- (2) Die Landesgruppen sind Untergliederungen des Clubs, d.h. sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. Sie unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Cluborgane, die auch Weisungsbefugnis haben. Eine Landesgruppe führt den Namen „Club für Britische Hütehunde e.V., Landesgruppe“
- (3) Die Landesgruppen werden vom Club durch Beitragsanteile finanziert. Besondere Beiträge dürfen die Landesgruppen von ihren Mitgliedern nicht erheben. Die Landesgruppen verwalten die ihnen vom Club überlassenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den Club. Dem Präsidium obliegt die Aufsichts- und Weisungsbefugnis.

§37 Aufgabe der Landesgruppen

Aufgabe der Landesgruppen ist es, innerhalb ihres zugewiesenen Gebietes die Clubtätigkeit besonders intensiv zu gestalten und enge Verbindung zu den Mitgliedern aufzunehmen und zu pflegen. Es obliegt den Landesgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu verfolgen, insbesondere auch die durch den Club vertretenen Rassen zu fördern und innerhalb ihres Gebietes das Zuchtschauwesen durch Veranstaltungen von Zuchtschauen und in internationale Ausstellungen eingebundene Sonderschauen zu unterstützen.

§38 Mitgliederversammlung der Landesgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen finden nach Bedarf statt.
- (2) **Ort, Zeit und Datum der Mitgliederversammlungen sind dem Präsidenten mitzuteilen. Die Einberufung hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in dem öffentlichen Organ des Clubs unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung sowie des Namens und der Amtsbezeichnung des Einberufenden zu erfolgen.**
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe oder seinem Vertreter einberufen, §21 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Landesgruppenmitglieder anwesend sind. §23(2), (3) und (6) sowie §24(1) bis (4) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.
- (5) **Innerhalb des Jahres, das der ordentlichen Hauptversammlung des Clubs vorausgeht, ist eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe mit Wahl des Vorstandes der Landesgruppe durchzuführen. Auf diese Mitgliederversammlung finden ergänzend die §§ 22 (1)a) bis e), (1)h), (1)n) und 24(3) 1. Absatz entsprechend Anwendung. Das Protokoll ist dem Präsidenten binnen weiterer vier Wochen vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe zur Verfügung zu stellen.**
Jeder auf der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung die Überlassung einer Kopie des Protokolls verlangen. Einwände gegen das Protokoll und deren Begründung können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt beim 1. Vorsitzenden der Landesgruppe erhoben werden. §24(4) 3. und 4. Absatz finden entsprechend Anwendung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden der Landesgruppe oder seinem Vertreter einzuberufen, wenn das Interesse der Landesgruppe dies erfordert.
Die §§25 ohne (2)a) sowie 38(1) bis (5) gelten entsprechend.

§39 Leitung der Landesgruppen

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen einer Landesgruppe obliegt dem Landesgruppenvorstand. Er besteht mindestens aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) SchriftführerDie Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Amtsträger einer Landesgruppe sollten ihren ersten Wohnsitz innerhalb des Gebietes der betreffenden Landesgruppe haben. Befindet sich der erste Wohnsitz außerhalb des örtlichen Gebiets der Landesgruppe, erhalten die Amtsträger die Auslagenerstattung gem. § 17(1)d. dieser Satzung nur für die Auslagen, die innerhalb der Landesgruppe anfallen.
- (3) Die amtierenden Zuchtwarte einer Landesgruppe sind - soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind - beratende Beisitzer des Vorstandes und werden als solche nur von Fall zu Fall als Berater für das Zuchtgeschehen hinzugezogen. Sitz und Stimme im Vorstand haben sie nicht.
- (4) Mitglieder der Landesgruppenvorstände können vom engeren Präsidium im Rahmen seiner Aufsichts- und Weisungsbefugnis jederzeit durch gemeinsamen schriftlich begründeten Beschluß abberufen werden. Bis zur Nachwahl des oder der Landesgruppenvorstandsmitglieder kann das Präsidium die jeweiligen Ämter des oder der abberufenen Landesgruppenvorstandsmit-

glieder, darüber hinaus auch in allen anderen Fällen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Landesgruppenvorstände aus seinem Amt, selber übernehmen oder einem Clubmitglied der Landesgruppe unter Beachtung des § 17(1)b dieser Satzung kommissarisch übertragen.

§40 Aufgaben und Amtsführung der Landesgruppenvorstände

- (1) Die Landesgruppe wird vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Im Außenverhältnis ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Landesgruppenvorstand nicht Vereinsvorstand im Sinne von §26 BGB ist.
- (2) Der Vorstand einer Landesgruppe ist für die satzungsgemäße Betreuung der zur Landesgruppe gehörenden Clubmitglieder sowie für die ordnungsgemäße Geschäfts- und Finanzführung im Bereich der Landesgruppe verantwortlich. Ihm obliegen alle Angelegenheiten der Landesgruppe, soweit sie nicht einem anderen Organ des Clubs vorbehalten sind.
- (3) Die Aufgabenbereiche des 2. Vorsitzenden sowie der anderen Vorstandsmitglieder regelt der 1. Vorsitzende nach Anhörung der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht in der Satzung oder den sie ergänzenden Ordnungen bereits festgelegt sind.
Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt eigenverantwortlich unter Aufsicht und Weisungsbefugnis des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden.

In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Landesgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von 1/3 der Vorstandsmitglieder, hat der Vorstand durch gemeinsamen Beschluß Entscheidungen zu treffen. Hierbei kann das einzelne Vorstandsmitglied nur zustimmen oder ablehnen. Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden ohne besondere Formalität einzuberufen. Beschlußfassungen können auch ohne Sitzung telefonisch oder schriftlich erfolgen und sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden durchzuführen. Für die jeweils erforderliche Niederschrift gilt §27(5) dieser Satzung entsprechend.

- (4) Die 1. Vorsitzenden der Landesgruppen haben alle vorgesehenen offiziellen Veranstaltungen, sofern diese nicht im öffentlichen Organ des Clubs bekanntgegeben wurden, spätestens zwei Wochen vorher dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen, soweit nicht eine andere Terminsetzung besteht.
Die Mitglieder der Landesgruppenvorstände sind verpflichtet, dem engeren Präsidium jede im Interesse des Clubs verlangte Auskunft zu erteilen und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

G Geschäftliche Regelungen

§41 Protokolle und Niederschriften

Die Erstellung der Protokolle zu den Hauptversammlungen des Clubs und den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen behandelt §24 dieser Satzung. Darüber hinaus ist für jede weitere abgehaltene Versammlung, Tagung, Sitzung usw. im Club und seinen Landesgruppen eine Niederschrift im Sinne von §24 bzw. §27(5) und §40(3) 4. Absatz aufzunehmen und dem Präsidenten bzw. dem zuständigen Fachressortleiter des engeren Präsidiums auf Anforderung vorzulegen.

§42 Mitteilungen durch das öffentliche Organ des Clubs

Die Clubzeitung „Britische Hütehunde – Club-Report“ ist das offizielle Organ des Clubs. Hierin bekannt gegebene clubamtliche Mitteilungen und Anordnungen gelten auch für Anschlussmitglieder im Sinne von § 14(2) und (3) dieser Satzung.

§43 Finanzen

- (1) Die vom Club vereinnahmten Gelder und vorliegenden Vermögenswerte werden vom Schatzmeister verwaltet. Die Bestimmung über die Verwendung des Clubvermögens trifft das engere Präsidium, soweit die Hauptversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Finanzierung der Landesgruppen erfolgt gemäß §36(3) dieser Satzung.
- (3) Der 1. Vorsitzende einer Landesgruppe ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres den von dem Kassierer, den Kassenprüfern und ihm unterschrieben vollzogenen Jahresabschluß des verlossenen Geschäftsjahres dem Schatzmeister vorzulegen.
Außerdem ist der 1. Vorsitzende einer Landesgruppe verpflichtet, dem engeren Präsidium Bericht darüber zukommen zu lassen, ob die zuständige Mitgliederversammlung dem Kassierer Entlastung erteilt hat, sowie den Bericht der Kassenprüfer zu den in §35(2) dieser Satzung vorgeschriebenen Prüfungsterminen dem engeren Präsidium vorzulegen.
- (4) Soweit außer dem Schatzmeister andere Mitglieder des engeren Präsidiums mit einer Kassenführung beauftragt sind, gilt Ziffer 3 erster Absatz dieses Paragraphen entsprechend. Gleiches gilt analog in den Landesgruppenvorständen.
Der Schatzmeister ist verpflichtet, alsbald nach Erhalt der ihm vorzulegenden Jahresabschlußberichte eine Jahresbilanz zu erstellen und diese spätestens bis zum 31. März des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahres den beiden Kassenprüfern vorzulegen. Jahresbilanz und Bericht der Kassenprüfer sind vom Schatzmeister den übrigen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums bekanntzugeben.

§44 Verantwortlichkeiten und Unterstellungen

Innerhalb der Organisation des Clubs sind folgende Amtsträger folgenden Mitgliedern des engeren Präsidiums fachlich unterstellt und verantwortlich:

- (1) Die Mitglieder des engeren Präsidiums und die 1. Vorsitzenden der Landesgruppen dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Die Kassierer dem Schatzmeister.
- (3) Die Spezialzuchrichter dem Zuchtrichterobmann.
- (4) Die Zuchtwarte, Zuchtberater und Rassebetreuer dem Hauptzuchtwart.
- (5) Die Leistungsrichter und Ausbildungsleiter dem Referenten für Ausbildung, Sport und Erziehung (Hauptausbildungsleiter).
- (6) Die Ausstellungswarte der Landesgruppen bzw. entsprechende Gremien dem Referenten für Ausstellungswesen.
- (7) Die mit der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Landesgruppe Beauftragten dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Dieser ist gleichzeitig verantwortlicher Redakteur der Clubzeitung und dem öffentlichen Organ aus § 3(3)c dieser Satzung.

H Zucht-, Ausstellungs- und Ausbildungs-Wesen

§45 Zuchtwesen

- (1) Zur Sicherstellung einer satzungsgemäß kontrollierten Hundezucht erläßt der Club unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und den Bestimmungen des VDH und der F.C.I. die Zuchtordnung sowie die Zuchtzulassungsordnung. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder des Clubs bindend, auch dann, wenn die von ihnen gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eines anderen vom VDH anerkannten Rassehundezuchtvereins eingetragen werden.
- (2) **Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren setzt das erweiterte Präsidium fest. Nichtmitglieder zahlen jeweils die festgesetzten erhöhten Gebühren für clubamtliche Unterlagen. Dies gilt auch für Hunde, die im Miteigentum von Nichtmitgliedern sind.**

§46 Ausstellungenwesen

- (1) Der Club fördert das Zuchtgeschehen und das allgemeine Interesse an den vom Club betreuten Rassen durch die Durchführung von Spezialzuchtschauen und die Vergabe von entsprechenden Titeln.
- (2) Für die Durchführung dieser Spezialzuchtschauen erläßt der Club unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I. eine Zuchtschauordnung, diese ist für alle Teilnehmer an vom Club oder seinen Landesgruppen ausgerichteten Spezialzuchtschauen bindend.
- (3) Zur Regelung der Ausbildung und Tätigkeit von Spezialzuchtrichtern erläßt der Club unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I. eine Zuchtrichterordnung. Diese ist für alle Spezialzuchtrichter und Spezialzuchtrichteranwälter des Clubs bindend. Ebenfalls bindend ist sie für Zuchtrichter, die nicht dem Club angehören aber auf Spezialzuchtschauen richten, die vom Club oder seinen Landesgruppen ausgerichtet werden.

§47 Ausbildungswesen

- (1) Zur Förderung des Hundesports und des allgemeinen Interesses an den vom Club betreuten Rassen führt der Club Leistungsprüfungen durch und vergibt entsprechende Nachweise.
- (2) Für die Durchführung der Ausbildung erläßt der Club unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I. eine Ausbildungsordnung, diese ist für alle Teilnehmer an vom Club oder seinen Landesgruppen ausgerichteten Ausbildungsveranstaltungen bindend.
- (3) Zur Regelung der Ausbildung und Tätigkeit von Agility-Leistungsrichtern erläßt der Club unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I. eine Agility-Leistungsrichter-Ordnung. Diese ist für alle Agility-Leistungsrichter und Agility-Leistungsrichteranwälter des Clubs bindend. Ebenfalls bindend ist sie für Leistungsrichter, die nicht dem Club angehören aber auf Agility-Leistungsprüfungen richten, die vom Club oder seinen Landesgruppen ausgerichtet werden.

I Disziplinarangelegenheiten

§48 Clubstrafen

(1) Allgemeines

Ein Mitglied, welches sich einer der in §16(4) dieser Satzung genannten Verfehlungen zuschulden kommen läßt oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen der Satzung und/oder der Ordnungen des Clubs verstößt, kann bei einem erstmaligen Verstoß in einem minder schweren Fall auf Grund eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch das engere Präsidium, bei Mitgliedern des engeren Präsidiums durch das erweiterte Präsidium mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, in allen anderen Fällen durch den Ehrenrat des Clubs mit einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe.

(2) Ordnungs- und Disziplinarstrafen

a) Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens können folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:

- aa) Verwarnung
- ab) Einfacher Verweis
- ac) Ausstellungsverbot auf Zeit
- ad) Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung auf Zeit
- ae) Erhöhte Gebühren für clubamtliche Eintragungen
- af) Geldbuße bis zu Euro -1.500,-- pro betroffenen, gefallenem Wurf

Die Ordnungsstrafe ac) darf nur im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Ausstellungsordnung, die Ordnungsstrafen ad) bis af) nur im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Zucht- und/oder Zuchtzulassungs-Ordnung verhängt werden.

Eine gleichzeitige Verhängung der Ordnungsstrafen aa) bzw. ab) mit den Ordnungsstrafen ac) bis af) sowie eine gleichzeitige Verhängung der Ordnungsstrafen ad) bis af) ist möglich.

b) Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens können alle Ordnungsstrafen gem. §48(2)a) dieser Satzung, darüber hinaus folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- ba) Strenger Verweis auf Zeit
- bb) Strenger Verweis
- bc) Befristeter Ausschluß
- bd) Ausschluß
- be) Ausstellungsverbot
- bf) Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung
- bg) Hausverbot für bestimmte oder alle Einrichtungen und/oder öffentlichen Veranstaltungen des Clubs

Die Disziplinarstrafe be) darf nur im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Ausstellungsordnung, die Disziplinarstrafe bf) nur im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Zucht- und/oder Zuchtzulassungs-Ordnung verhängt werden.

Eine gleichzeitige Verhängung der Disziplinarstrafen ba), bb), bc) oder bd) mit den Ordnungsstrafen ac) bis af) oder den Disziplinarstrafen be) bis bg) sowie eine gleichzeitige Verhängung der Ordnungsstrafen ae) und af) mit der Disziplinarstrafe bf) ist möglich.

Bei der Verhängung der Disziplinarstrafe bg) ist darauf zu achten, daß dem Mitglied allein durch diese Strafe nicht das aktive und passive Wahlrecht aus §17(1)b) dieser Satzung verwehrt wird.

(3) Die Bestrafung eines Mitglieds mit einem strengen Verweis oder einem strengen Verweis auf Zeit schließt die Wahl oder Berufung in ein Ehrenamt für die Dauer des Bestehens dieser Strafe aus. Wird ein solcher strenger Verweis ausgesprochen während das Mitglied das Ehrenamt bereits innehat, erlischt dieses.

(4) Unterstellung unter das Präsidium

Auf Antrag des Vorstandes der für das mit einer Disziplinarstrafe belegte Mitglied zuständige Landesgruppe kann dieses durch Beschluß des Präsidiums unter Verlust der Rechte innerhalb der Landesgruppe dem Präsidium unterstellt werden.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe an den Präsidenten zu stellen. Er ist zu begründen, insbesondere ist darzulegen, warum ein weiteres Verbleiben des Mitglieds in der Landesgruppe dieser nicht zugemutet werden kann.

(5) Das Ordnungswidrigkeitsverfahren

a) Das engere bzw. erweiterte Präsidium wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Anträge können nur schriftlich an den Präsidenten gestellt werden, sie sind zu begründen.

Unbegründete Anträge oder Anträge, die offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben oder bei denen der zu erwartende Aufwand der Ermittlungen und der dadurch entstehenden Verfahrenskosten in keinem sinnvollen Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Strafe steht, können von diesem ohne Verhandlung zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist zu begründen.

b) Der Präsident führt das Ordnungswidrigkeitsverfahren durch.

c) **Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 48 82) ac) bis af) ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.**

d) Das engere bzw. erweiterte Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Die Vorschrift der Ehrenratsordnung über die Bekanntgabe und den Inhalt des Urteils des Ehrenrates findet entsprechend Anwendung.

- e) **Gegen die durch das engere bzw. erweiterte Präsidium verhängte Ordnungsstrafe kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheides den Ehrenrat als Berufungsinstanz anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat kann die verhängte Ordnungsstrafe aufheben, abmildern, bestätigen oder verschärfen.**
- f) Beabsichtigt der Ehrenrat nach Gewichtung der Sachlage, die Ordnungsstrafe zu verschärfen oder in eine Disziplinarstrafe zu wandeln, ist der Betroffene hierüber schriftlich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, in diesem Fall innerhalb einer Frist von einem Monat die Berufung zurückzunehmen.
- g) Nach Rechtskraft der Ordnungsstrafe, im Falle der Berufung gegen die Ordnungsstrafe mit dem Berufungsantrag, übersendet der Präsident die Verfahrensunterlagen und den die Beschlußfassung betreffenden Protokollauszug der Sitzung des engeren bzw. erweiterten Präsidiums, auf der der Beschluß gefaßt wurde, an den Vorsitzenden des Ehrenrates.
- h) Dem Betroffenen können die Verfahrenskosten in nachgewiesener Höhe auferlegt werden. Stellt sich erst im Laufe des Verfahrens heraus, daß der Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens offensichtlich unbegründet war und lediglich dazu diente, den Betroffenen zu diskreditieren, so können die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten dem Steller des offensichtlich unbegründeten Antrags auferlegt werden.
- (6) Das Disziplinarverfahren
 - a) Anträge auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Ehrenrat können nur vom Präsidenten oder den Organen des Clubs gestellt werden.
 - b) Die Landesgruppen, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, sowie die Zucht- und Leistungsrichter können entsprechend zu würdigende Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen dem Präsidenten unmittelbar anzeigen, einzelne Mitglieder stellen eine entsprechende Anzeige über ihre Landesgruppe. §49(2)e) dieser Satzung findet entsprechend Anwendung. Der Präsident entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Disziplinarverfahrens.
 - c) §48(5)h) 2. Satz findet entsprechend Anwendung.
 - d) Das Verfahren vor dem Ehrenrat, die Kosten und die möglichen Rechtsmittel werden in §49 dieser Satzung in Verbindung mit der Ehrenratsordnung geregelt.
- (7) Vorläufige Maßnahmen
 - a) In Fällen von besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen, sowie zur Abwehr von Gefahr in Verzug, insbesondere - aber nicht nur - wenn dem Club nachhaltig ein Verlust des Ansehens in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber dem VDH und/oder der F.C.I. droht, kann der Vorsitzende des Ehrenrates für die Dauer des Verfahrens vorläufige Maßnahmen zur Schadensabwehr anordnen.
 - b) Als vorläufige Maßnahmen kommen alle Disziplinarmaßnahmen nach §48(2)b, be) bis bg), ein vorläufiges Verbot der Ausübung von Ehrenämtern sowie das Verbot, in der Öffentlichkeit als Mitglied oder Amtsträger des Clubs aufzutreten, in Betracht.
 - c) Gegen diese vorläufigen Maßnahmen ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§49 Clubgerichtsbarkeit

- (1) Allgemeines
 - a) Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Clubmitglieder, zur Überprüfung von Entscheidungen des engeren und des erweiterten Präsidiums in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen, als Berufungsinstanz gegen vom engeren oder erweiterten Präsidium verhängte Ordnungsmaßnahmen, zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Clubordnungen, zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Clubaufgaben, für Aufgaben, die in dieser Satzung oder den Clubordnungen vorgesehen sind und zum Ausgleich von Streitigkeiten zwischen dem Club und seinen Mitgliedern, dem Club und den Landesgruppen sowie den Clubmitgliedern untereinander richtet der Club eine unabhängige Ehrengerichtsbarkeit (Clubgerichtsbarkeit) im Sinne des §6, Abs. 4 der VDH- Satzung ein.
 - b) Im Rahmen dieser Tätigkeit wacht die Clubgerichtsbarkeit über die Clubdisziplin, den Clubfrieden und das Clubansehen.
 - c) Zur Ausübung der Clubgerichtsbarkeit werden ein Ehrenrat und ein Schiedsgericht eingerichtet. Diese sind keine Organe des Clubs.
 - d) Der Clubgerichtsbarkeit sind alle Mitglieder unterworfen, unbeschadet, ob sie während eines noch nicht rechtskräftig entschiedenen Clubgerichtsverfahrens ihren Austritt aus dem Club erklären oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - e) Der ordentliche Rechtsweg ist vor Ausschöpfung der clubinternen Rechtsmittel ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen gemäß §§ 935 und 940 Zivilprozeßordnung (ZPO).
 - f) Ehrenrat und Schiedsgericht werden nur auf Antrag tätig.
- (2) Ehrenrat
 - a) Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird durch die Ehrenratsordnung, das vor dem Schiedsgericht durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt, Beide Ordnungen sind Bestandteil der Satzung. Sie sind in ihren wesentlichen Inhalten der Ehrenratsordnung und der Schiedsgerichtsordnung des VDH nachzubilden und von der Hauptversammlung zu beschließen. Die Verfahrensordnungen regeln verbindlich das Verfahren bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und bei Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Sie enthalten ferner Regelungen zur Vollstreckung, des Gnadenerweises, der Akteneinsicht, der Aktenaufbewahrung und Regelungen betreffend der Kostentragung, der Kostenfestsetzung, weiterer Vorschußzahlungen sowie der Festsetzung des Gegenstandswertes.

- b) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre fünf Ersatzpersonen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Ehrenrates bzw. eine Ersatzperson darf nicht dem erweiterten Präsidium angehören und darf nicht das Amt eines Spezialzuchrichters bzw. Agility-Leistungsrichters der vom Club betreuten Rassen bekleiden.
- c) Der Vorsitzende des Ehrenrates und sein Stellvertreter sollten rechtserfahren sein. Stehen dem Club solche Personen nicht zur Verfügung oder ist der Ehrenrat nicht ordnungsgemäß besetzt, so übt gemäß §6, Abs. 4, Satz 5 der VDH-Satzung der VDH-Ehrenrat die Clubgerichtsbarkeit aus.
In diesem Falle richtet sich das Verfahren nach §7 der VDH-Satzung und der VDH-Ehrenratsordnung.
- d) Die Kosten des Ehrenratsverfahrens (Kosten der verfahrensleitenden Anträge, der Beteiligten, der Ehrenratsmitglieder, des Protokollführers, der Zeugen, der Sachverständigen und die sonstigen Verfahrenskosten) werden in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98 und 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von dem Beteiligten getragen, dem durch den Ehrenratsbescheid die Tragung der Kosten auferlegt wurde.
Die Einzelheiten und die Höhe der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten regelt die Ehrenratsordnung.
- e) Alle Anträge auf Verfahrenseröffnung sind an den Präsidenten des Clubs zu richten. Der Eingang beim Präsidenten ist für die Berechnung von Fristen maßgebend. Anträge müssen begründet und erforderlichenfalls mit Beweismitteln versehen sein. Alle Anträge einschließlich aller Anlagen und alle Folgeschriftsätze müssen zweifach eingereicht werden.
- f) Zulässigkeitsvoraussetzung ist der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller, ausgenommen hiervon sind das engere und das erweiterte Präsidium sowie die Landesgruppen.
Der Kostenvorschuss muß innerhalb der Antragsfrist bei dem Schatzmeister eingegangen sein. Als Tag des Eingangs gilt bei Barzahlungen das auf der Quittung vermerkte Datum, bei Überweisungen der Tag der Kontogutschrift, bei Scheckzahlungen der Tag der Wertstellung. Das Recht des Ehrenratsvorsitzenden, weitere angemessene Kostenvorschüsse festzusetzen, deren nicht fristgemäßer Eingang zur Abweisung des Antrages als unzulässig führt, bleibt unberührt.
- g) Die vom Ehrenrat in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern zu verhängenden möglichen Strafen sind in §48 dieser Satzung geregelt.
- h) Entscheidet der Ehrenrat aufgrund der Vorschriften des §49(1)a) dieser Satzung erstinstanzlich, kann gegen seine Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zum Schiedsgericht gegeben sein.
- ha) Entscheidet der Ehrenrat als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen und Anordnungen des engeren oder erweiterten Präsidiums, so ist ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung nicht zulässig, der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- hb) Die Entscheidung des Ehrenrates in Angelegenheiten, in denen das engere Präsidium aufgrund von Bestimmungen von Club- VDH- oder F.C.I.- Ordnungen Beschlüsse gefaßt hat, die der Nachprüfung unterliegen, sind endgültig.
- hc) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Ehrenrates in Disziplinarangelegenheiten gegenüber Mitgliedern mit Ausnahme der Verwarnung und des einfachen Verweises kann binnen einem Monat nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zum Schiedsgericht eingelegt werden. Das Schiedsgericht kann die Ehrenratsentscheidung bestätigen, mildern, gänzlich aufheben oder verschärfen; seine Entscheidung ist endgültig. Bei Aufhebung der Ehrenratsentscheidung durch das Schiedsgericht wegen Verfahrensmängeln kann dieses die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an den Ehrenrat zurückverweisen.
- i) **Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung mit Begründung beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingegangen sein**
Sie hat keine aufschiebende Wirkung, falls das Schiedsgericht nicht etwas anderes beschließt. Nach Fristablauf werden sonst die Entscheidungen des Ehrenrates unanfechtbar.
Der erkennende Teil der Entscheidungen kann vom Ehrenrat im öffentlichen Organ des Clubs und der Clubzeitung veröffentlicht werden.
- (3) Schiedsgericht
- a) Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ehrenrates, die der Nachprüfung unterliegen, richtet der Club ein ständiges Schiedsgericht ein.
- b) Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung Anwendung findet.
- c) Der Vorsitzende des Ehrenrates leitet die bei ihm eingegangene Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenrates unter Bekanntgabe des Datums, an dem die Berufung bei ihm einging, unverzüglich an die VDH-Geschäftsstelle weiter.
- d) Die Bestimmungen der §§ 7.1 bis 6., 7.8.1, 7.8.2 und 7.8.4 der VDH-Satzung finden für die Einleitung des Berufungsverfahrens entsprechend Anwendung. Abweichend gilt jedoch für die Berechnung von Fristen das Datum des Eingangs der Berufung beim Vorsitzenden des Ehrenrates.

J Übergangs- und Schluß- Bestimmungen

§50 Auflösung des Clubs

- (1) Der Club kann durch Beschluß der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von _ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Der Präsident oder der Vizepräsident hat eine besondere Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen.
- (3) Auf diese besondere Mitgliederversammlung finden die §§ 18 bis 24 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit folgenden Ausnahmen:
 - a) es finden keine Wahlen statt.
 - b) stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nach § 17(1)b) dieser Satzung das aktive Wahlrecht ausüben dürfen.
- (4) Die besondere Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Clubvermögens. Dieses muß entweder einem gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen anerkannten kynologischen Organisation zufließen.

§51 Liquidation

- (1) Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, haben das engere Präsidium und die Landesgruppenvorstände die laufenden Geschäfte abzuschließen. Die Landesgruppenvorstände legen dem engeren Präsidium ihren Rechenschaftsbericht vor und rechnen die Landesgruppenkassen mit dem Präsidium ab. Eventuelle Vermögen der Landesgruppen werden an den Club übertragen.
- (2) Der gesetzliche Vorstand führt im Anschluß die Liquidation unter Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Vereinsrechts des BGB durch und verwendet ein sich dabei ergebendes Reinvermögen nach dem von der besonderen Mitgliederversammlung beschlossenen Zweck.

§52 Verlust der Rechtsfähigkeit, Konkurs

- (1) Der Club verliert seine Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der gesetzliche Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenz- bzw. des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.

§53 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Abschnitte dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile, insbesondere führt dies nicht automatisch zur Auflösung des Clubs. An ihre Stelle oder zur Schließung von Lücken in der Satzung sollen Regelungen treten, die den Interessen des Clubs am nächsten kommen und in ihren Wirkungen dem Sinn der ursprünglichen Abschnitte weitestmöglich entsprechen.
- (2) Das engere Präsidium ist befugt, unter Anwendung des §29 dieser Satzung entsprechende Regelungen zu beschließen.

§54 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der am 23. September 2000 stattgefundenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt nach Veröffentlichung und nach der Eintragung ins Vereinsregister mit der Bekanntgabe der Eintragung im öffentlichen Organ des Clubs in Kraft und ersetzt die bisherige Clubsatzung.
- (2) Für die vor dem Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung anhängigen Clubgerichtsverfahren und die nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieser Satzung anhängig werdenden Clubgerichtsverfahren gelten für die Verfahrensführung und die Entscheidungsfindung die bisherigen Regelungen über die Clubgerichtsbarkeit.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beim Ehrenrat, dem Schiedsgericht oder zivilen Gerichtsbarkeiten anhängigen Verfahren gelten bis zur abschließenden Entscheidung die bisherigen Regelungen der Satzung über die Gerichtsbarkeit des Clubs.
- (4) Finden zwischen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der diese Satzung beschlossen wurde, und dem Inkrafttreten dieser Satzung Sitzungen oder Versammlungen von Cluborganen, Landesgruppen (auch deren Vorstände) oder Amtsträgern statt, so sind bei der Durchführung und Beschlußfassung bereits die Bestimmungen dieser Satzung zu berücksichtigen. Stehen diese den Bestimmungen der alten Satzung entgegen, so ist die Durchführung des Beschlusses bis zum Inkrafttreten dieser Satzung aufgeschoben.
- (5) Bei Beanstandungen dieser Satzung durch das Registergericht ist das engere Präsidium ermächtigt, die erforderlichen Änderungen, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, vorzunehmen.

Eingetragen im Vereinsregister unter Aktenzeichen:
VR 200008 am 28.9.2005

Hildesheim, den 28.9.2005
Amtsgericht Hildesheim, Registergericht

Zusammenstellung der Beträge für Beiträge und Gebühren

Stand: 01.01.2006

<u>Beiträge</u>	(Bei Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres werden die Beiträge um 50% ermäßigt)	<u>EURO</u>
Beitrag Vollmitglied mit CR und UR		58,00
Beitrag Vollmitglied mit CR		40,00
Beitrag Anschluß-Vollmitglied		30,00
Beitrag Anschlußmitglied		20,00
Beitrag minderjähriges Vollmitglied mit CR und UR.....		38,00
Beitrag minderjähriges Vollmitglied mit CR		20,00
Beitrag minderjähriges Anschluß-Vollmitglied		15,00
Beitrag minderjähriges Anschlußmitglied		10,00
Einmalige Aufnahmegebühr		13,00

Gebühren (Nichtmitglieder zahlen 5-fache Gebühr)

Ahnentafel	16,00
Ahnentafel, Zweitschrift.....	50,00
Deckschein	11,00
Einzeleintragung (in das Zuchtbuch).....	50,00
Einzel-Zuchtzulassung.....	150,00
Leistungsurkunde	5,00
Registrierung	25,00
Satzung, Ordnung (jeweils)	2,00
Terminschutz	25,00
Zuchtbuch	26,00
Zuchtzulassung	45,00

Sonstige Gebühren

Champion-Bestätigung	15,00
Zwingerschutz (international)	76,00

